

Satzung

des

Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.07.2022

Präambel

Der am 25.5.1992 wiedergegründete Sportverein „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e. V. “, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 789, versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1946 aufgelösten gleichnamigen Vereins.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Schwimm – Club Chemnitz von 1892 e.V.“, kurz „SCC“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.
4. Der Verein führt folgendes Logo:



SC CHEMNITZ

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
 - a) Der SCC verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der SCC tritt jeglicher Form der Diskriminierung, auf Grund von Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jeglichen anderen Gründen entschieden und aktiv entgegen. Ein gegenteiliges Auftreten führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
 - b) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
 - c) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität.
 - d) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
 - e) Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Angestellte, welche sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
 - f) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten

und sie durchsetzen.

g) Der Verein steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

h) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er bekennt sich zur Ausübung des Sports und ist selbstlos tätig (§55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Personen oder Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien der jeweiligen Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

8. Der Sportbetrieb des Vereins umfasst gleichberechtigt die Möglichkeit der organisierten Breitensportlichen Betätigung, als auch den Leistungssport. Die sportlichen Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

a) die möglichen Disziplinen des Schwimmsports,

b) gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Aufklärungsarbeit,

- c) sportliche Betreuung und Beratung,
- d) aktive Jugendarbeit.

9. Das Leitbild des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Leitbild soll für alle Organe und Mitglieder eine Anleitung für das tägliche Handeln im Verein sein.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinigungen

- 10. Der Verein ist Mitglied
- 11. des Landessportbund Sachsen e.V.
- 12. des Stadtsportbund Chemnitz e.V.
- 13. der Fachverbände und deren regionalen Gliederungen der im Verein betriebenen Sportarten
- 14. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den entsprechenden Fachverbänden gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten usw.) an und unterwerfen sich deren Regelungen.
- 15. Bei Aufnahme weiterer Abteilungen tritt der Verein dem jeweils sachlich zuständigen Fachverband bei.

II. Geschäftsjahr, Finanzen, Vereinsvermögen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, kann ein Erstattungsanspruch eingeräumt werden.
2. Der Verein kann bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erwerben. Das erworbene Vermögen ist Eigentum des SCC. Er haftet ausschließlich mit seinem Eigentum gegenüber allen Ansprüchen finanzieller und materieller Art, die sich an ihn als juristische Person richten.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten, deren Erstattung die Finanzordnung regelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Übungsleiter und Trainer können, die im Rahmen eines Vertrages vereinbarte Vergütung zur Vereinstätigkeit, monatlich spätestens aber zum Quartalsende, in Form einer Abrechnung,

geltend machen.

5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des SCC kann jede natürliche und juristische Person werden, und zwar unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlichen Stellung.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der einzelnen Fachbereiche des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten für diese Zeiträume ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Präsidium. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsantrags in der Geschäftsstelle. Mit der Abgabe erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie

der Verbände gem. § 3, Abs. 2 an.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregelungen des Vereins teil.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Stimmrechtsausübung sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereinsämter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten, sowie das Leitbild des Vereins und die unter § 2 genannten Grundsätze des Vereins zu achten und nicht dagegen zu verstoßen;
 - b) den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit des beschließenden Organs bezieht, Folge zu leisten.
 - c) Die Mitglieder des Vereins tragen bei Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen die Vereinskleidung. Die Ordnung zur Vereinskleidung legt das Präsidium fest.

§ 10 Datenschutz

1. Mit der Abgabe eines rechtsverbindlich unterschriebenen Mitgliedsantrages stimmen die Mitglieder der erforderlichen Datenverarbeitung und Verwaltung nach EU-DSGVO im Verein zu.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist

oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als einseitige Leistung ohne Gegenleistung. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückzahlbar.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich und halbjährlich durch das Sepa-Lastschriftverfahren zu folgenden Terminen zahlbar:

Jährlich 15.02.

Halbjährlich 15.02. und 31.07.

Während des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag anteilig. Der Einzug erfolgt zum Quartalsende. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift sind die Rückgabegebühren, die durch die Bank entstehen, zusätzlich zu entrichten. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, Zusatz- und Abteilungsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
4. Die Beiträge untergliedern sich in:
 - Kinder bis 14 Jahren (1. Kind, 2. Kind, 3. Kind)
 - Jugendliche 15 bis 18 Jahre und Rentner, Studenten
 - Erwachsene
 - Familien

- Fördermitglieder
 - Anfängerschwimmen
 - Wiederholerschwimmen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 6. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können darüberhinausgehende Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge, und Sonderumlagen beschließen und dabei entsprechend dem Alter und der sozialen Stellung der Mitglieder sowie entsprechend den angebotenen Sportmöglichkeiten differenzieren. Der Beitrag ist jeweils zum 10. Kalendertag eines Monats per SEPA-Einzug fällig.
 7. Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes zu ermäßigen.
 8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Präsidium ist bemächtigt die Beitragspflichten von Trainern, Übungsleitern und Vereinsorganen, nach § 14 Absatz 1 (b, c, e) sowie allen Angestellten des Vereins gesondert zu regeln.
 9. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit dem ersten Beitrag fällig wird. Bei Kindern, die am Anfängerschwimmen teilgenommen haben, entfällt diese.
 10. Die DSV-Lizenzgebühr wird, sofort nach Beantragung, fällig und ist vom Sportler bzw. den Sorgeberechtigten an den Verein zu entrichten. Bei Teilnahme an Veranstaltungen ohne Entrichtung der Gebühr (keine Freischaltung im DSV-Lizenzportal) kann eine Ordnungsgebühr fällig werden. Die Lizenzgebühr ist einmal jährlich, immer zu Beginn eines Kalenderjahres, zahlbar und erfolgt durch das Sepa-Lastschriftverfahren nach Einrechnung des Einzugsformulars. Nach Ablauf des festgesetzten Einzugsdatums muss die Gebühr in Bar entrichtet werden. Die Information zur Zahlung bzw. die Ausgabe des Einzugsformulars erfolgt durch den verantwortlichen Trainer oder Übungsleiter.

11. Ordnungsgebühren und erhöhte, nachträgliche Meldegelder (ENM) trägt der Verursacher selbst. Diese sind direkt, nach Aufforderung, an den Verein zu zahlen.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zum 30.06. bzw. 31.12 des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums und kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere gegen §2-2, oder gröblich vereinschädigendem Verhalten.
 - c) Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, beziehungsweise diese missachtet hat. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung der Regelungen in der Satzung des Vereins bzw. sonstigen Vorschriften im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrecht herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.
5. Zur Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in hinreichend sicherer Form bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 13 Ehrungen

1. Ehrungen können vom Präsidium ausgesprochen werden.
2. Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an das Präsidium richten.
3. Die Richtlinien der Ehrung regelt die Ehrenordnung des Vereins, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

IV. Organe des Vereins

§ 14 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Geschäftsführung nach §30BGB
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Abteilungsversammlung
 - g) die Sportjugend
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Kräfte bedienen. Die Geschäftsführung wird durch das Präsidium bestellt.
3. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b) und g) angehören, soweit nicht die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
5. In die in Abs. 1 genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufungen sind zulässig.
6. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1 Buchstaben b) sowie e) bis g) bezeichneten Organe handelt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Organs in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Niederschriften

sind in der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.

7. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) bis g) bezeichneten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
8. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Abs. 1 Buchstaben b), sowie e bis g) – die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt wird. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle über 14 Jahre alten Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von ihren Sorgeberechtigten mit einer Stimme vertreten werden. Gäste sind nur unter Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium, sowie der Berichte der Abteilungen,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters über den Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die geschlossene Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,

- g) Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
 - h) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Die Aufnahme neuer Abteilungen oder den Austritt von Abteilungen aus dem Verein.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch einen schriftlichen Aushang in den Schwimmhallen und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 5. Das Präsidium soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
 6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten eröffnet und durch einen, vom Präsidium bestimmten, Versammlungsleiter geleitet, der ebenfalls, nach Ablauf der Amtszeit, die Wahl des Präsidiums leitet.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei Drittelmehrheit, der abgegebenen Stimmen.
 9. Den Ablauf der Wahl in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

Wahlvorschläge erfolgen schriftlich oder mündlich auf Zuruf der stimmberechtigten Mitglieder.

Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem

Vorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Vor Eintritt in den Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in umgekehrter Reihenfolge der Benennung, ob sie sich der Wahl stellen.

Wahlen erfolgen mit offenen Handzeichen (Stimmkarten).

Über die Besetzung mehrerer gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlvorgang entschieden werden.

10. Die Mitgliederversammlung hat als Präsenzveranstaltung stattzufinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Mit der Einladung wird die Begründung des Ausnahmefalles und die Art der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,

- b) zwei bis vier Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Jugendwart.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich durch den Präsidenten oder zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

3. Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis c) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Jugendwart wird durch das Präsidium bestimmt.

5. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre.

6. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen jeweiliger Stellvertreter.

7. Wird zur Mitgliederversammlung ein Posten nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, bestimmen die übrigen Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.

8. Nimmt ein Präsidiumsmitglied seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, so kann es nach einstimmigem Beschluss aller übrigen Präsidiumsmitglieder seines Amtes enthoben werden. Widerspricht das Präsidiumsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung.

9. Das Präsidium leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, soweit die Vereinsaufgaben satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es leitet den Verein in eigener Verantwortung so, wie es dessen Wohl und die

Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.

10. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von diesem Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.
11. Das Präsidium hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
12. Das Präsidium unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge während eines Geschäftsjahres.
13. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die finanziellen Grundlagen im Verein gegeben sind, über die Vergabe einer Ehrenamtspauschale pro Person und Jahr. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16a Die Fachausschüsse

1. Zur Erledigung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben und Ausführung können Fachausschüsse eingerichtet werden. Diese sind an Beschlüsse und Weisungen des Präsidiums gebunden.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium berufen und abberufen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Fachausschüsse ist identisch mit der des Präsidiums.
4. Für alle Fachausschüsse ist eine einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. Für jedes Fachausschussmitglied ist eine Aufgabenbeschreibung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

§17 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach der Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Mittel für die Sportjugend werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins bereitgestellt und von dieser eigenständig verwaltet. Die Sportjugend unterliegt der Kassenführung des Vereins.

V Abteilungen

§18 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen.
2. Aufgaben der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Verantwortung obliegt dem Präsidium.

VI Disziplinarangelegenheiten

§ 19 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit folgenden Strafen belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

- c) zeitweilige Sperre bei aktiven Mitgliedern
 - d) finanzieller Ersatz bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum
2. Vor Verhängung der Strafen zu b) und d) ist dem Mitglied rechtliches Gehör vor dem Präsidium einzuräumen.
 3. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

VII Schlussbestimmungen

§20 Ordnungen

1. Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung:
 - a) Jugendordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Datenschutzverordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Beitragsordnung
 - g) Ausrüstungsordnung
2. Die Ordnungen, a) bis e) und g) beschließt das Präsidium.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Die Auflösung des Vereins oder dessen Namensänderung kann nur mit drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder, mindestens jedoch einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

§22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtswirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung nahekommen.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§24 Gleichstellung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.